



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Verrechnungsliberierung

1. Allgemeines und Begriff

Von einer Verrechnungsliberierung spricht man, wenn die Forderung der Gesellschaft auf Leistung der Einlage gegenüber der Person, die Aktien gezeichnet hat, mit einer Forderung dieser Person gegen die Gesellschaft verrechnet wird. Die Verrechnungsliberierung («Leistung der Einlagen durch Verrechnung mit einer Forderung») ist in Art. 634a OR¹ geregelt. Die Bestimmung und die nachstehenden Ausführungen gelten auch für die Liberierung von Partizipationsscheinen (Art. 656a Abs. 2 OR¹), von Aktien einer Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Abs. 2 OR¹) und von Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 und 3 OR¹).

Bei der Verrechnungsliberierung wird **Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt** (Passivtausch). Forderungen gegenüber der Gesellschaft werden in Kapital umgewandelt, ohne dass ihr neue Mittel zufließen.

Zu einer Verrechnungsliberierung kommt es am Häufigsten bei **Kapitalerhöhungen**. Sie ist aber auch bei der **Nachliberierung** von Aktien («nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien») möglich (vgl. Art. 634b Abs. 2 OR¹) und gelegentlich bereits bei der **Gründung** einer Gesellschaft anzutreffen. Bei der Gründung kann eine Verrechnungsliberierung dann stattfinden, wenn die Gesellschaft ein Vermögen mit Aktiven und Fremdkapital übernimmt (z.B. durch Vermögensübertragungsvertrag gemäss Art. 69 ff. FusG²) und Gläubiger/innen des bisherigen Unternehmens Aktien, Partizipationsscheine oder Stammanteile zeichnen, die sie durch Verrechnung mit ihrer Forderung liberieren.

Die Verrechnungsliberierung ist **keine Sacheinlage**. Das Einbringen einer Forderung als Sacheinlage ist von der Liberierung durch Verrechnung zu unterscheiden. Die Verrechnungsliberierung ist eine eigenständige, ebenfalls qualifizierte Liberierungsart.

2. Allgemeines Verrechnungsrecht und gesellschaftsrechtliche Besonderheiten

Bei der Verrechnungsliberierung kommen grundsätzlich die allgemeinen Regeln über die Verrechnung zur Anwendung (Art. 7 ZGB³ i.V.m. Art. 120 ff. OR¹), aber es sind auch gesellschaftsrechtliche Besonderheiten zu beachten: Während die allgemeine Verrechnung einseitig erklärt werden kann, handelt es sich bei der Verrechnungsliberierung in der Regel um ein **zweiseitiges Rechtsgeschäft** (einzig bei der Nachliberierung kann der Verwaltungsrat einseitig die Verrechnung mit der Forderung einer Aktionärin bzw. eines Aktionärs erklären). Gegen den Willen der Gesellschaft ist eine Verrechnungsliberierung nie möglich. Weiter dürfen anders als im allgemeinen Verrechnungsrecht **bestrittene oder verjährte Forderungen** nicht zur Leistung der Einlage verrechnet werden. Solche Forderungen sind nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres gerichtlich durchsetzbar und durch die Verrechnung erwüchse der Gesellschaft kein Vorteil. Weiter wäre eine Verrechnungsliberierung unzulässig, wenn die Forderungen einzig im Hinblick auf eine spätere Liberierung von Kapital begründet wurde. Dies käme einer **Umgehung von Art. 633 Abs. 1 OR¹** gleich, wonach auf

Aktien bzw. Stammanteile entfallende Bareinlagen bei einem Bankinstitut hinterlegt werden müssen. Generell untersagt ist die Verrechnung **im Konkurs einer Aktiengesellschaft**. Nicht voll einbezahlte Beträge auf Aktien können nicht mit Konkursforderungen verrechnet werden (Art. 213 Abs. 4 SchKG⁴).

3. Bestand und Verrechenbarkeit der Forderung

3.1 Bestand der Forderung

Der Bestand der Forderung, die zur Verrechnung gebracht werden soll, muss im **Gründungs-** bzw. im **Kapitalerhöhungsbericht** dargelegt werden (vgl. Art. 635 Ziff. 2, Art. 652e Ziff. 2 und Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 OR¹). Auch aus diesem Grund, ist eine Verrechnungsliberierung mit einer bestrittenen Forderung nicht möglich.

Die Forderung muss **rechtlich erzwingbar, klagbar** sein. Künftige Forderungen bzw. blosser Anwartschaften können nicht zur Verrechnung gebracht werden.

Keine Voraussetzung für die Verrechnungsliberierung ist dagegen die **Werthaltigkeit der Forderung** (Art. 634a Abs. 2 OR¹). Eine Verrechnungsliberierung kann also auch zwecks Sanierung einer Gesellschaft und selbst mit einer rangrücktrittsbelegten Forderung erfolgen. Die Bestimmungen über die drohende Zahlungsunfähigkeit, den Kapitalverlust und die Überschuldung (insbesondere die Meldepflichten des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung) bleiben jedoch vorbehalten.

3.2 Verrechenbarkeit der Forderungen

3.2.1 Gleichartigkeit der Forderungen

Die Verrechnung zweier Forderungen kann nur stattfinden, wenn der Gegenstand der beiden Forderungen gleichartig ist. Bei der Verrechnung zwecks Liberierung muss es sich um **Geldforderungen** handeln. Die Gleichartigkeit muss **im Zeitpunkt der Verrechnung** gegeben sein. Die beiden Forderungen müssen nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen. Grundsätzlich gelten auch auf **unterschiedliche Währungen** lautende Forderungen als gleichartig, sofern ein Umrechnungskurs zwischen den Währungen existiert und die freie Konvertierbarkeit gegeben ist. Gleichartigkeit bedeutet nicht Gleichwertigkeit; auch die Verrechnung von Forderungen mit ungleich hohen Beträgen ist möglich. Dabei erlöschen die beiden Forderungen im Umfang der kleineren.

3.2.2 Gegenseitigkeit der Forderungen bzw. Identität der Parteien

Die zu verrechnenden Forderungen müssen einander entgegengerichtet sein. Die Rollen von Gläubigerin und Schuldnerin müssen **kreuzweise auf die beiden Parteien verteilt** sein. Es müssen sich also die Gesellschaft als Gläubigerin der Einlageschuld gegen die bzw. den Zeichnenden als Schuldner/in und die bzw. der Zeichnende als Gläubiger/in der Verrechnungsforderung gegen die Gesellschaft als Schuldnerin gegenüberstehen. Die Gegenseitigkeit darf auch willentlich nachträglich zwecks Verrechnung herbeigeführt werden.

3.2.3 Fälligkeit bzw. Erfüllbarkeit der Forderung

Wird die Verrechnung einseitig erklärt, muss die Forderung, für die die Verrechnung erklärt wird, **fällig** sein. Die Gegenforderung muss dagegen lediglich bestehen und **erfüllbar** sein. Welche Forderung welches Kriterium erfüllen muss, hängt also davon ab, wer die Verrechnung erklärt, wobei Erfüllbarkeit jedenfalls das Mindestanforderung ist. Bei der Verrechnungsliberierung sind sich die Gesellschaft und ihr/e Schuldner/in in der Regel über die Verrechnung einig. Die Fälligkeit und Erfüllbarkeit der Forderungen ist dabei im Konsens über die Verrechnung enthalten.

4. Formelle Vorschriften

4.1 Öffentliche Urkunde über Kapitalerhöhungsbeschluss

Sollen bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Einlagen durch Verrechnung geleistet werden, muss in der öffentlichen Urkunde über den Erhöhungsbeschluss der General- bzw. Gesellschafterversammlung der **Betrag der zu verrechnenden Forderungen**, der **Name der Gläubigerin bzw. des Gläubigers** und die ihr bzw. ihm zukommenden **Aktien, Partizipationsscheine bzw. Stammanteile** enthalten sein (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 5 und Art. 781 Abs. 5 Ziff. 1 OR¹).

4.2 Statuten

Bei einer Verrechnungsliberierung müssen die Statuten den **Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung**, den **Namen der Gläubigerin bzw. des Gläubigers** und die ihr bzw. ihm zukommenden **Aktien, Partizipationsscheine bzw. Stammanteile** angeben. Die General- bzw. die Gesellschafterversammlung kann die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben (Art. 634a Abs. 3 und Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 OR¹).

Kommt es bei der Gründung zu einer Verrechnungsliberierung müssen die durch die Gründer/innen festgelegten Gründungsstatuten eine entsprechende Bestimmung enthalten. Bei einer Nachliberierung oder Kapitalerhöhung mit Verrechnung ist der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung für die Anpassung der Statuten zuständig.

4.3 Bericht und Prüfungsbestätigung

Im Gründungs- oder Kapitalerhöhungsbericht muss über den **Bestand** und die **Verrechenbarkeit** der zur Verrechnung gebrachten Forderung Rechenschaft gegeben werden (Art. 635 Ziff. 2, Art. 652e Ziff. 2, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR¹).

Eine **zugelassene Revisorin** oder ein **zugelassener Revisor** muss den Bericht prüfen und **schriftlich bestätigen**, dass dieser **vollständig und richtig** ist (Art. 635a, Art. 652f Abs. 1, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR¹).

4.4 Handelsregister

Im Handelsregister werden der **Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung** sowie die dafür ausgegebenen **Aktien, Partizipationsscheine bzw. Stammanteile** eingetragen (Art. 45 Abs. 2 lit. c, Art. 48 Abs. 2, Art. 54 Abs. 4, Art. 59b Abs. 2, Art. 60, 73 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 2 HRegV⁵).

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

² Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

⁴ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

⁵ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)